

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 28.08.2019, Zahl: 825/2019, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem (Tierkörpergebührenverordnung)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, sowie § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.09.2008, Zahl: 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), LGBl. Nr. 69, wird verordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1

(SRM, tote Tiere gem. Kat 1)je kg Euro 0,355 (o.Ust.)

Kategorie 2

(Schlachtschlamm mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)....je kg Euro 0,231 (o.Ust.)

Kategorie 3

Taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nur gewaschen)

.....je kg Euro 0,132 (o. Ust.)

Kadaver

Einzeltierabholung je kg Euro 0,461 (o. Ust.)

Anfahrt

Unter 80 kg je Abholung, je Anfahrt Euro 18,00 (o.Ust.)

§ 2
Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- 2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist erst bei Erreichen von Euro 10,--/Jahr zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 19.12.2018, Zahl: 825/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert Kuss